

(Belehnung der Auslandsforderungen.)
Aus Wien wird uns telegraphiert: Das Exportgewerbe und der Exporthandel konnten infolge der kriegerischen Verwicklungen ihre Forderungen im Auslande, die meistens eine längere Fälligkeit aufweisen, nicht einziehen. Immer mehr drängte sich daher die Notwendigkeit auf, zugunsten der hart betroffenen Exportindustrie, sowie des Exporthandels eine Aktion einzuleiten, durch welche auf die Außenstände im Auslande Vorschüsse gewährt werden sollen. Die maßgebenden Faktoren haben sich mit dem Problem eingehend befaßt und bereits gewisse Richtlinien aufgestellt, die bei der Gewährung der Kredithilfe maßgebend sein sollten. Die in Frage kommende Kredithilfe wird in einer Belehnung der Auslandsforderungen bestehen. Der Plan geht dahin, die Aktion bei einer Bank zu zentralisieren. Bei der Abwicklung des Belehnungsgeschäftes dürften folgende Prinzipien in Betracht kommen: Die um Kredit ansehenden müssen ihre Forderungen im Auslande bei der Belehnungszentrale anmelden. Gleichzeitig hätten sie einen Nachweis über ihre Bonität, sowie eine Kreditversicherungspolizze beizubringen, durch welche das Risiko, das sich etwa aus der Insolvenz des ausländischen Schuldners ergeben sollte, beseitigt werden würde. Die Höhe der Prämie dieser Versicherungspolizze ist auf $\frac{1}{2}$ —1 Prozent veranschlagt. Das die Belehnung vornehmende Bankinstitut würde die angemeldeten Forderungen auf Grund der Belege einer Prüfung unterziehen und festsetzen, welcher Betrag als Vorschuß auf die Auslandsforderungen gewährt werden soll. Zweck der Bevorschussung der Außenstände des Exporthandels und der Exportindustrie soll die Beistellung eines entsprechenden Betriebkapitals sein, wodurch die Tätigkeit dieser Geschäftszweige mit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse und Wiedereröffnung der Weltverkehrswege neu belebt werden soll.